

Inhaltsverzeichnis	Seite
Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 04.12.2019	2
Bekanntmachungsanordnung und Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2018	3
Bekanntmachungsanordnung und Bekanntmachung des Beschlusses über die Entlastung des Vorstandsvorstehers	4
Bekanntmachungsanordnung und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2020 des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (TAVOB)	4-5
Bekanntmachungsanordnung und Bekanntmachung der Änderung der Geschäftsordnung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim in Form einer Neufassung	6-15
Bekanntmachungsanordnung und Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim -Wasserversorgungssatzung-	15-19
Bekanntmachungsanordnung und Bekanntmachung der 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserableitung und -behandlung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim -Gebührensatzung-	20-21
Impressum	24

Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 04.12.2019

Am 04.12.2019 führte die Verbandsversammlung ihre 60. Sitzung durch.

Die Verbandsversammlung

stellte den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2018 des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim in der durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak & Partner, Potsdam, geprüften Fassung fest.

(Beschlussvorlage 02/2019; Beschluss 02/2019)

erteilte dem Vorstandsvorsteher Ralf Lehmann die uneingeschränkte Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2018.

(Beschlussvorlage 03/2019; Beschluss 03/2019)

beschloss, das Jahresergebnis des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim mit einem Jahresverlust in Höhe von 50.116,18 EURO auf neue Rechnung vorzutragen.

(Beschlussvorlage 04/2019; Beschluss 04/2019)

beschloss den Wirtschaftsplan 2020 des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim in der vorgelegten Form.

(Beschlussvorlage 05/2019; Beschluss 05/2019)

beschloss die Geschäftsordnung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim.

Als wesentliche Änderung zur bisherigen Geschäftsordnung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim ist hier die Einführung einer Einwohnerfragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils einer Verbandsversammlung zu nennen.

(Beschlussvorlage 06/2019; Beschluss 06/2019)

beschloss die 4. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim –Wasserversorgungssatzung-

(Beschlussvorlage 07/2019; Beschluss 07/2019)

beschloss die 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserableitung und –behandlung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim –Gebührensatzung-

(Beschlussvorlage 08/2019; Beschluss 08/2019)

Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2018

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2018 des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (TAVOB) an. Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss 2018 und den Prüfungsvermerk nehmen. Diese liegen im

Verwaltungsgebäude des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim,
Frankfurter Str. Ausbau 14
16259 Bad Freienwalde (Oder)

vom 27.01.2020 – 07.02.2020

zu den allgemeinen Sprechzeiten

Montag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Dienstag: 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Donnerstag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Bad Freienwalde (Oder), den 04.12.2019

Ralf Lehmann
Verbandsvorsteher

Beschluss Nr. DS 02/2019 zur Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2018:

Die Verbandsversammlung beschloss den Jahresabschluss 2018.

1. Die Verbandsversammlung nimmt den Prüfbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak & Partner über die Prüfung des Jahresabschlusses des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (TAVOB) zum 31. Dezember 2018 zur Kenntnis.
2. Die Verbandsversammlung beschließt den geprüften und vom Verbandsvorsteher festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (TAVOB) mit seinen Anlagen. Der Jahresabschluss weist in der Gewinn- und Verlustrechnung einen Jahresverlust in Höhe von 50.116,18 EURO aus.

Bekanntmachung des Beschlusses über die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2018

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung des Beschlusses über die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2018 des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (TAVOB) an.

Bad Freienwalde (Oder), den 04.12.2019

Ralf Lehmann
Verbandsvorsteher

Beschluss Nr. DS 03/2019 zur Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2018

Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbandsvorsteher entsprechend der im Schlussbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak & Partner ausgesprochenen Empfehlung für das Wirtschaftsjahr 2018 uneingeschränkte Entlastung.

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2020 des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (TAVOB)

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung des Wirtschaftsplans 2020 des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (TAVOB) an. Jeder kann Einsicht in den Wirtschaftsplan 2020 und seine Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme kann zu den allgemeinen Sprechzeiten im

Verwaltungsgebäude des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim,
Frankfurter Str. Ausbau 14
16259 Bad Freienwalde (Oder)

Montag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag: 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

erfolgen.

Bad Freienwalde (Oder), den 04.12.2019

Ralf Lehmann
Verbandsvorsteher

Beschluss-Nr. DS 05/2019 zum Wirtschaftsplan 2020 des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim in der vorgelegten Form.

Die Verbandsversammlung beschloss den Wirtschaftsplan 2020 des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim in der vorgelegten Form.

1. Festsetzung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2019
2. Erfolgsplan
3. Finanzplan
- Anlage 1 Vorbericht zum Wirtschaftsplan
- Anlage 2 Übersicht Verpflichtungsermächtigungen
- Anlage 3 Stellenübersicht
- Anlage 4 Geplante Investitionsmaßnahmen 2018 - 2022
- Anlage 5 Darlehensübersicht

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2020

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss 05/2019 vom 04.12.2019 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 festgestellt:

1. Es betragen

1.1. im Erfolgsplan	
die Erträge	6.850 T€
die Aufwendungen	- 6.850 T€
der Jahresgewinn	0 T€
der Jahresverlust	0 T€

1.2. im Finanzplan	
Mittelfluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.597 T€
Mittelfluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	- 2.030 T€
Mittelfluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	- 315 T€

2. Es werden festgesetzt
 - 2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 T€
 - 2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 T€
 - 2.3. die Verbandsumlage 0 T€

Bad Freienwalde (Oder), den 04.12.2019

Ralf Lehmann
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung der Änderung der Geschäftsordnung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim in Form einer Neufassung

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der Geschäftsordnung des TAVOB vom 04.12.2019 wird hiermit angeordnet. Für den Fall, dass diese Geschäftsordnung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Bad Freienwalde (Oder), den 04.12.2019

Ralf Lehmann
Verbandsvorsteher

Änderung der Geschäftsordnung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim in Form einer Neufassung

Die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim hat auf ihrer Sitzung am 04.12.2019 die folgende Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und den Vorstand beschlossen:



G E S C H Ä F T S O R D N U N G

für die Verbandsversammlung und den Vorstand des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim

Die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes (TAVOB) in ihrer Sitzung am 04.12.2019 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Diese Geschäftsordnung regelt die Rechtsverhältnisse der Organe des Verbandes untereinander.

§ 2 Einberufung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung, nachfolgend Vorsitzender genannt, gemäß den Bestimmungen des § 7 der Verbandssatzung des TAVOB mindestens zweimal im Jahr einberufen und durchgeführt.
2. Die Einladung muss Datum, Zeit und Ort der Sitzung sowie die vorläufige Tagesordnung, getrennt nach öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung, enthalten. Der Einladung sollen die Beratungsunterlagen beigefügt werden. In begründeten Ausnahmefällen können Unterlagen noch zu Sitzungsbeginn zur Beratung und Beschlussfassung darüber vorgelegt werden.

3. Die Ladungsfrist für die Einberufung der Verbandsversammlung beträgt 2 Wochen. Dabei werden der Absende- und Sitzungstag nicht berücksichtigt. In dringenden Fällen kann die Ladefrist auf 3 Kalendertage verkürzt werden. Bei dieser Frist sind Absendetag und Sitzungstag eingeschlossen.
4. Datum, Zeit und Ort sowie die vorläufige Tagesordnung der Verbandsversammlung werden gemäß § 15 Absatz 6 der Verbandssatzung bekannt gemacht.
5. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es mindestens ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder oder der Verbandsvorsteher unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
6. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen erreichen. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmenzahl beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
7. Sehen Gesetz oder Verbandssatzung Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung vor, zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bei der Berechnung nicht mit.
8. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.
9. Eine Verletzung von Form und Frist der Einberufung gilt gegenüber einem Mitglied der Verbandsversammlung oder dessen Vertreter als geheilt, wenn dieser zur Sitzung erscheint.

§ 3 Teilnahme an den Sitzungen

1. Die Vertreter der Verbandsmitglieder, die Mitglieder des Vorstandes, der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter sind verpflichtet, an den Sitzungen der jeweiligen Organe teilzunehmen.
2. Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, zeigen dies dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung rechtzeitig an. Entsprechendes gilt für Mitglieder der Verbandsversammlung, die erst später an der Sitzung teilnehmen oder diese vorzeitig verlassen wollen. Das verhinderte Mitglied der Verbandsversammlung hat seinen namentlich benannten Vertreter oder seinen gesetzlichen Vertreter mit der Teilnahme an der Sitzung zu beauftragen.
3. Mitglieder der Verbandsversammlung, die annehmen müssen, von der beratenden oder entscheidenden Mitwirkung bei Angelegenheiten i.S.d. § 28 Absatz 1 oder Absatz 2 der GO ausgeschlossen zu sein, haben den Ausschlussgrund unaufgefordert dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung anzuzeigen und den Sitzungsraum vor Beginn der Verhandlung zu verlassen. Bei öffentlicher Sitzung können sie sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Im Zweifelsfall entscheidet die Verbandsversammlung, ob die Voraussetzungen bei Mitgliedern der Verbandsversammlung gemäß § 28 Absatz 1 oder Absatz 2 der GO vorliegen.
4. Die Vertreter oder deren Stellvertreter bestätigen ihre Teilnahme an der Verbandsversammlung durch ihre persönliche Eintragung in der ausliegenden Anwesenheitsliste.

5. Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung hat jedermann nach Maßgabe des für Zuhörer verfügbaren Raumes Zutritt.

§ 4 Tagesordnung

1. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt in Abstimmung mit dem Verbandsvorsteher und dem Geschäftsführer Tagesordnung und Reihenfolge für die Verbandsversammlungen auf. Die Behandlung von Angelegenheiten in der Verbandsversammlung kann von jedem Verbandsmitglied schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen und muss 20 Tage vor der Sitzung beim Verbandsvorsitzenden vorliegen.
2. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Dazu bedarf es eines Dringlichkeitsantrages. Die Dringlichkeit ist zu begründen. Auf Verlangen des Verbandsvorstehers ist jederzeit ein Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen. Tagesordnungspunkte die nach Absatz 1 Satz 2 in die Tagesordnung aufgenommen wurden, dürfen nur mit Zustimmung der Vorschlagenden abgesetzt werden.
3. Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden entsprechend der Beschlussfassung der Reihe nach behandelt. Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen beschließen, dass die Reihenfolge geändert, verwandte Punkte verbunden und Punkte von der Tagesordnung abgesetzt werden.

§ 5 Erklärungen

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung, der Verbandsvorsteher, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer können sachliche und persönliche Erklärungen abgeben. Die Redezeit hierfür darf 3 Minuten nicht überschreiten.
2. Zu einer sachlichen Erklärung, die nicht im Zusammenhang mit der Aussprache in der laufenden Sitzung steht, kann der Vorsitzende das Wort erteilen. Das Thema der Erklärung ist ihm vorher schriftlich mitzuteilen.
3. Persönliche Erklärungen sind erst nach der Abstimmung oder Vertagung des Gegenstandes, mit dem sie im Zusammenhang stehen, zulässig. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur zu Ausführungen, die seine Person betreffen oder missverständene eigene Ausführungen richtigstellen. Eine Aussprache hierüber ist nicht zulässig.

§ 6 Anfragen

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung können Anfragen an den Verbandsvorsteher und den Geschäftsführer stellen. Sie werden mindestens 48 Stunden vor der Sitzung schriftlich eingereicht und müssen sich auf Angelegenheiten des Verbandes beziehen. Kann für das Einreichen der Anfrage die Frist vor der Sitzung nicht eingehalten werden, so entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher über die Behandlung in der Sitzung.
2. Können die Anfragen durch den Verbandsvorsteher oder den Geschäftsführer nicht beantwortet werden, so werden sie innerhalb von 4 Wochen durch den Verbandsvorsteher oder den Geschäftsführer schriftlich beantwortet.
3. Die Gesamtdauer für Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung bzw. deren Beantwortung darf 30 Minuten nicht übersteigen.

§ 7 Einwohnerfragestunde

1. Zu Beginn einer öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung findet eine Einwohnerfragestunde statt.
2. Die Dauer der Fragestunde ist auf 30 Minuten begrenzt. Die Redezeit des Einzelnen soll 5 Minuten nicht überschreiten. Eine Verlängerung ist durch Beschluss der Verbandsversammlung möglich.
3. Anfragen müssen kurz und sachlich sein. Fragen zu laufenden Verfahren und zu Tagesordnungspunkten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, sind nicht zulässig.
4. Anfragen, die nicht sofort beantwortet werden können sowie Anfragen, die aufgrund der Zeitbegrenzung nicht behandelt werden, sollen schriftlich beantwortet werden. Eine Verweisung auf die Akteneinsichtsrechte ist zulässig.

§ 8 Vorsitz der Verbandsversammlung

1. Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Vorsitzende der Verbandsversammlung, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
2. Der Versammlungsvorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand ist zuständig für die Aufgaben nach § 9 der Verbandssatzung.
2. Zu den Sitzungen des Vorstandes ist unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuladen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden.
3. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich, ansonsten gelten die Bestimmungen über die Verbandsversammlung entsprechend.

§ 10 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer ist zuständig für die Aufgaben gemäß Dienstanweisung VV/01/2019 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Geschäftsgang

Verbandsversammlung und Vorstand sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und die Durchführung der aufsichtsbehördlichen Anordnungen.

§ 12 Sitzungsverlauf

1. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Er ist berechtigt einen Antrag zur Sache zu stellen oder sich an der sachlichen Beratung zu beteiligen. Für diese Zeit gibt er den Vorsitz an seinen Stellvertreter ab.
2. Die Versammlung nimmt in der Regel folgenden Verlauf:
 - 1) Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden
 - 2) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit sowie Mitteilung über Entschuldigungen durch den Vorsitzenden
 - 3) Bekanntgabe der Stimmenanzahl der anwesenden Verbandsmitglieder
 - 4) Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung durch den Vorsitzenden
 - 5) Diskussion und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte
 - 6) Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
 - 7) Einwohnerfragestunde
 - 8) Anfragen
 - 9) Informationen des Verbandsvorstehers
 - 10) Informationen des Geschäftsführers
 - 11) Abwicklung der Tagesordnungspunkte im öffentlichen Teil der Sitzung
 - 12) Genehmigung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung
 - 13) Abwicklung der Tagesordnungspunkte im nichtöffentlichen Teil der Sitzung
 - 14) Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden
3. Der Vorsitzende der Versammlung erteilt den Mitgliedsvertretern der Versammlung, dem Verbandsvorsteher, seinem Stellvertreter oder anderen Personen das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Durch Beschluss der Versammlung können Sachverständige gehört werden. Dem Verbandsvorsteher, seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer ist auf Verlangen das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. Der Vorsitzende kann für einzelne Tagesordnungspunkte eine Begrenzung der Redezeit und/oder Zahl der Redner festlegen. Er selbst kann jederzeit das Wort ergreifen.
4. Mitglieder der Versammlung, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, müssen sofort nach Beendigung des Beitrages des laufenden Redners das Wort erhalten. Dies betrifft auch Anträge zur Geschäftsordnung sowie deren Begründung. Nach Eröffnung der Abstimmung darf das Wort einschließlich zur Geschäftsordnung nicht mehr erteilt werden.
5. Der Vorsitzende der Versammlung wiederholt vor jeder Abstimmung den Antrag, über den abgestimmt werden soll. In der Niederschrift ist der Antragsinhalt festzuhalten.
6. Jeder stimmberechtigte Mitgliedsvertreter sowie der Verbandsvorsteher können einen Antrag auf Nichtöffentlichkeit der Sitzung stellen. Der Antrag muss noch in der öffentlichen Sitzung begründet werden und ist in der nicht öffentlichen Sitzung zu beraten und zu entscheiden.
7. Die Aussprache ist beendet, wenn sich niemand mehr zu Wort meldet, die Rednerliste erschöpft ist oder einem Antrag auf Schluss der Aussprache stattgegeben wurde.

§ 13 Antrag zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit zur Abstimmung gestellt werden. Wird dem Antrag zur Geschäftsordnung formal widersprochen, so ist vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören.
2. Insbesondere können folgende Anträge zur Geschäftsordnung - bei mehreren gleichzeitigen Anträgen in der genannten Reihenfolge - zur Abstimmung gebracht werden:
 - 1) Antrag auf Unterbrechung, Vertagung und Aufhebung der Sitzung;
 - 2) Antrag auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit;
 - 3) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung;
 - 4) Antrag auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung;
 - 5) Antrag auf Schluss der Aussprache;
 - 6) Antrag auf Schluss der Wortmeldungen;
 - 7) Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes;
 - 8) Antrag auf Verweisung oder Zurückweisung an einen beratenden Ausschuss oder ein anderes Verbandsorgan;
 - 9) Antrag auf Begrenzung der Redezeit;
 - 10) Antrag auf Anhörung nach § 11 Absatz 3 Satz 2;
 - 11) Feststellen der Voraussetzungen für Ausschließungsgründe nach § 28 GO.
 - 12) Antrag auf namentliche oder geheime Abstimmung
3. Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als drei Minuten dauern und sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung des Verhandlungsgegenstandes, nicht jedoch auf die Sache selbst, beziehen.

§ 14 Anträge

1. Jedes Mitglied der Versammlung, der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter können bis zum Schluss der Beratung zum Tagesordnungspunkt Änderungs- und Zusatzanträge stellen. Sie sind dem Vorsitzenden schriftlich zu übergeben, von diesem zu verlesen und in der Niederschrift festzuhalten. Um dem Antragsteller dies zeitlich zu ermöglichen, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen. Bei Eintritt in die Beratung über die zu ändernde Beschlussfassung erhält der Antragsteller das Wort zur Begründung.
2. Nicht rechtzeitig eingereichte Anträge oder erst während der Sitzung gestellte Anträge, die Ermittlungen und Überprüfungen, die Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Personen erforderlich machen, werden bis zur nächsten Versammlung zurückgestellt.
3. Zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende dem Antragsteller das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch dreimal einen Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung des zur Beratung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen dagegen soll ihm das Wort vom Vorsitzenden entzogen werden. Die Redezeit soll dabei 3 Minuten je Wortmeldung nicht überschreiten.

§ 15 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

1. Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder ganz aufheben, wenn in der Tagung störende Unruhe entsteht. Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Sitz. Die Sitzung ist dann für 15 Minuten unterbrochen.

2. Wer im Zuschauerraum oder im Bereich für die Öffentlichkeit (Zuschauerbereich) Beifall oder Missbilligung äußert oder die Ordnung verletzt oder ohne Zustimmung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung Aufzeichnungen auf Bild- oder Tonträger vornimmt, muss auf Anweisung des Vorsitzenden den Saal unverzüglich verlassen. Der Vorsitzende kann den Störer zuvor ermahnen.
3. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann den Zuschauerraum wegen störender Unruhe räumen lassen.
4. Der Vorsitzende kann einen Mitgliedsvertreter und andere an der Versammlung teilnehmende Personen zur Ordnung rufen, wenn sein Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört. Nach dreimaligem Ordnungsruf könnender Mitgliedsvertreter oder andere an der Versammlung teilnehmende Personen durch den Vorsitzenden des Raumes verwiesen werden. Auf Antrag eines Mitgliedsvertreters oder auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Sitzung unterbrochen werden.
5. Ist ein Redner dreimal in derselben Rede „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen des dritten Rufes hingewiesen worden, so entzieht ihm der Vorsitzende das Wort.

§ 16 Vertagung

Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur vertagt werden, wenn es die Verbandsversammlung auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag eines Mitgliedsvertreters beschließt.

§ 17 Abstimmung

1. Über jede Vorlage und jeden Antrag ist nach dem Schluss der Beratung gesondert abzustimmen. Für die Beschlussfähigkeit sind die in der Sitzung vertretenen Stimmen maßgebend.
2. Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 - 1) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - 2) Änderungsanträge
 - 3) Zusatzanträge
 - 4) Beschlüsse von Ausschüssen zum Beratungsgegenstand,
 - 5) weitergehende Anträge.

Im Übrigen ist über den inhaltlich weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen die Anträge gleich weit, so ist über den älteren Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag zuerst abzustimmen ist, so entscheidet der Vorsitzende der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsteher.

3. Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.
4. Es wird grundsätzlich offen durch Handaufheben abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens 2 Mitgliedern der Verbandsversammlung ist namentlich abzustimmen. Auf Antrag von mindestens 1/5 der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung ist geheim abzustimmen. Wird eine geheime Abstimmung verlangt, hat diese Vorrang vor der namentlichen Abstimmung.

5. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Wird dies nicht erreicht, ist die Stimme ungültig.
6. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Verbandsversammlung die satzungsmäßige Anzahl der Stimmen fest, die
 - a. dem Antrag zustimmen,
 - b. den Antrag ablehnen,
 - c. sich der Stimme enthalten.

Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

7. Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu zählen. Er kann sich eines Ausschusses bedienen, den er nach Vorschlägen aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten.
8. Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

§ 18 Wahlen

1. Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen der §§ 39 bis 41 BbgKVerf und den Maßgaben der Verbandssatzung; sie werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Abweichungen davon können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden. Die äußerlich gleichen Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder darauf benannte Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann.
2. Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
 - 1) nicht als amtlich ausgestellt erkennbar ist,
 - 2) keinen Stimmabgabevermerk enthält
 - 3) den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder
 - 4) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält
3. Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist.
4. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 19 Ausschüsse

1. Über die Bildung, Besetzung und den Vorsitz von Ausschüssen beschließt die Verbandsversammlung. Den Ausschüssen können Personen angehören, die nicht Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung sind.
2. Auf die Sitzungen der Ausschüsse finden, soweit in besonderen Vorschriften dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, Regelungen mit folgender Maßgabe Anwendung:
 - a. Die Ausschüsse werden von ihrem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen.

- b. Die Tagesordnung der Ausschusssitzung setzt der Vorsitzende des Ausschusses nach Benehmen mit seinem Stellvertreter fest.

§ 20 Niederschrift

1. Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und der Schriftführer sind für die Anfertigung der Niederschrift zuständig. Sie muss mindestens
 - 1) das Datum, die Zeit und den Ort der Sitzung,
 - 2) die Namen der Teilnehmer,
 - bei späterem Erscheinen oder vorzeitigem Verlassen mit dem Vermerk über die Zeit der Anwesenheit unter Angabe des Tagungsordnungspunktes,
 - 3) die Namen der Anwesenden,
 - 4) die Tagesordnung, gegliedert nach öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung,
 - 5) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie
 - 6) die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen nach der Anzahl der Ja- und Neinstimmen und der Stimmenthaltungen
 - 7) bei namentlicher Abstimmung die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes der Verbandsversammlung

enthalten.

Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er abgestimmt hat. Das gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe. Die Niederschrift soll zudem eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten.

2. Die Niederschrift ist nach Fertigstellung vom Schriftführer, vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.
3. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft eingesetzt werden.
4. Nichtöffentliche Audio- und Videomitschnitte (Aufzeichnungen) der Sitzungen der Verbandsversammlung sind zum Zweck der korrekten Fertigung der Niederschrift und zur internen Dokumentation zulässig. Auf die beabsichtigte Aufzeichnung ist zu Beginn der Versammlung hinzuweisen. Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen über die Anfertigung der Aufzeichnung. Die Verwendung der Aufzeichnungen kann nur vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung gemeinsam mit dem Vorstandsvorsteher auf schriftlichen Antrag gestattet werden. Die Verwendung ist unter Angabe von Datum, Ort, Zeit und Namen der beteiligten Personen zu protokollieren. Eine Herausgabe der Aufzeichnungen an Dritte sowie die öffentliche Bekanntmachung oder Verbreitung sind untersagt.

§ 21 Geschäftsgang des Vorstandes

1. Im Regelfall sollen vom Vorstand die Beschlussvorschläge für die Verbandsversammlung beraten und vorbereitet werden.
2. Auf die Arbeit des Vorstandes finden die Vorschriften über die Arbeit der Verbandsversammlung entsprechend Anwendung.

§ 22 Verschwiegenheitspflicht

1. Die Mitgliedsvertreter und Bediensteten des Verbandes sowie die Vorstandsmitglieder haben über alle Verbandsangelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, soweit dies der Natur der Sache nach erforderlich ist.
2. Die in nichtöffentlicher Sitzung geführten Verhandlungen sind vertraulich. Über sie ist Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht durch Beschluss der Verbandsversammlung etwas anderes bestimmt ist.
3. Stillschweigen ist im Besonderen über Personalangelegenheiten und Ähnliches zu bewahren.
4. Bei Verstößen gegen die Verschwiegenheitspflicht trifft die Verbandsversammlung geeignete Maßnahmen.

§ 23 Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann nur mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenanzahl geändert werden.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bad Freienwalde, 04.12.2019

Bad Freienwalde, 04.12.2019

Holger Horneffer
Vorsitzender der
Versammlung

Ralf Lehmann
Verbandsvorsteher Verbandsversamm-
lung

Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim -Wasserversorgungssatzung-

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim – Wasserversorgungssatzung– an.

Die Überarbeitung und Neufassung ist auf Grund der Preisentwicklung im Bereich Nebenkosten notwendig.

Bad Freienwalde (Oder), den 04.12.2019

Ralf Lehmann
Verbandsvorsteher

4. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim – Wasserversorgungssatzung–

Präambel

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 Nr. 38), der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 Nr. 36), der §§ 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 Nr. 38) sowie des § 6 der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 08.12.2010, zuletzt geändert durch die 12. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 10.12.2015, hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim auf ihrer Sitzung am 04.12.2019 die folgende 4. Änderungssatzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet - Wasserversorgungssatzung - beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Wasserversorgungssatzung – Anlage A

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim - Wasserversorgungssatzung – vom 25.05.2011, zuletzt geändert durch die 3. Änderung zur Satzung vom 03.06.2015, wird wie folgt geändert:

Anlage A zur Wasserversorgungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage A zur Wasserversorgungssatzung

Ergänzende Bestimmungen des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim zur Wasserversorgungssatzung vom 25.05.2011 - **Entgelte** -

1. Preise für Wasserlieferung

Das gelieferte Wasser wird nach Kubikmetern berechnet, daneben wird ein Grundpreis für den Trinkwasserhausanschluss erhoben, der sich nach der jeweiligen Zählergröße richtet.

1.1. Allgemeiner Wasserpreis

je Kubikmeter € 1,38

1.2. Grundpreis pro Jahr und Zählergröße (Nenndurchfluss nach MID*)

[* Europäische Messgeräte-Richtlinie (Measuring Instruments Directive)]

Zählergröße bis	Nenndurchflussmenge m ³ /h	Zählergröße nach MID (*)	Dauerdurchflussmengen m ³ /h	Grundpreis pro Tag	Grundpreis pro Jahr
Qn 2,5	2,5	entspricht Q3	4	0,16 €	60,00 €
Qn 6	6	entspricht Q3	10	0,55 €	200,75 €

Qn 10	10	entspricht Q3	16	0,75 €	273,75 €
Qn 15	15	entspricht Q3	25	0,95 €	346,75 €
Qn 25	25	entspricht Q3	40	1,15 €	419,75 €
Qn 40	40	entspricht Q3	63	1,55 €	565,75 €
Qn 60	60	entspricht Q3	100	1,75 €	638,75 €
Qn100	100	entspricht Q3	160	2,10 €	766,50 €
Qn150	150	entspricht Q3	250	2,55 €	930,75 €

1.3. Standrohre und Bauwasser

Die Wasserentnahme mittels Standrohr ist beim Verband auf einem gesonderten Formular zu beantragen. Für die vorübergehende Wasserentnahme durch Standrohre werden erhoben:

		Standrohr	Bauwasserzähler	Bauwasserkasten
Auf- und Abbau	€	46,00	46,00	58,00
Mietzins pro Tag	€	2,20	0,48	0,64
Wasserpreis je m ³	€	1,38	1,38	1,38
Kautions	€	200,00	200,00	200,00
Bearbeitungskosten	€	16,00	16,00	16,00
Kopfloch bei Bedarf	€	-	-	97,00

Die Nutzung des Bauwasseranschlusses ist, soweit nicht anders vereinbart, auf 12 Monate begrenzt.

2. Baukostenzuschüsse und Kostenerstattung für Hausanschlüsse

2.1. Der Anschlussnehmer hat gem. § 9 AVB Wasser V bei Anschluss an die Verteilungsanlagen des Verbandes oder einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderungen einen verlorenen Zuschuss gemäß den nachfolgenden Bestimmungen an den Verband zu zahlen.

Das gilt auch für den Ersatz der Verteilungsanlagen durch Neubau, wenn dadurch eine wesentliche technisch qualitative Verbesserung der Versorgungssysteme erreicht wird.

2.2. Der Baukostenzuschuss nach § 9 AVB Wasser V wird in Abhängigkeit von der Nennweite der Hausanschlussleitung und der Anzahl der zu versorgenden wirtschaftlichen Einheiten erhoben.

Der Baukostenzuschuss beträgt für:

Anschlussnennweite	25 mm (1“)	€	410,00
Anschlussnennweite	32 mm (1 ¼“)	€	490,00
Anschlussnennweite	40 mm (1 ½“)	€	570,00
Anschlussnennweite	50 mm (2“)	€	1.180,00
Anschlussnennweite	80 mm (3“)	€	4.000,00
Anschlussnennweite	100 mm (4“)	€	5.020,00
Anschlussnennweite	150 mm (6“)	€	6.040,00
Anschlussnennweite über	150 mm	€	7.570,00

2.3. Der Anschlussnehmer hat gemäß § 10 AVB Wasser V grundsätzlich die Kosten für die Herstellung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse dem Verband in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.

2.4. Die Anschlusskosten für die Herstellung der Hausanschlüsse werden für die Anschlüsse bis 40 mm Nennweite auf der Grundlage der durchschnittlichen Anschlusskosten im Versorgungsgebiet des Verbandes pauschaliert.

2.5. Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Hauptleitung bis einschließlich der Wasserzählergarnitur wird berechnet:

(1) Herstellungskosten für den Hausanschluss

Anschlussnennweite bis DN 40	bis 5 m Rohrverlegung	€	1.135,00
Anschlussnennweite bis DN 50	bis 5 m Rohrverlegung	€	1.216,00
	für jeden weiteren Meter Erdarbeiten	€	65,00
	für jeden weiteren Meter Rohrverlegung	€	15,00

(2) Lieferung und Einbau der Wasserzählergarnitur

Wasserzählereinbaugarnitur bis Qn 2,5	entspricht MID - Q 3 (4 m ³ /h)	€	99,00
Wasserzählereinbaugarnitur bis Qn 6	entspricht MID - Q 3 (10 m ³ /h)	€	180,00
Wasserzählereinbaugarnitur bis Qn 10	entspricht MID - Q 3 (16 m ³ /h)	€	355,00

2.6. Werden ausnahmsweise auf Veranlassung des Abnehmers Wasserzähler außerhalb des üblichen Zählerwechsels unbegründet ein- oder ausgebaut, so werden die Kosten in der tatsächlichen Höhe gegenüber dem Veranlasser berechnet.

3. Einzeldienstleistungen

3.1. Mahnverfahren / Kassierungsbemühung

Anfallende Mahnungen und Inkassokosten sind durch den Kunden zu erstatten.

Mahnung	€	5,00
Kassierungsbemühung	€	23,11

3.2. Verzugszinsen

Der Verband berechnet dem Kunden Verzugszinsen in Höhe von 8 % p. a. über dem Basiszins gem. § 247 BGB.

3.3. Unterbrechung und Wiederherstellung der Wasserversorgung (bis 10 km)	€	103,92
3.4. Unterbrechung und Wiederherstellung der Wasserversorgung (bis 20 km)	€	146,73

3.5. Bei Stilllegung eines Hausanschlusses zur Gefahrenabwendung auf Veranlassung des Kunden oder des Verbandes werden dem Grundstückseigentümer die tatsächlich entstehenden Kosten für die erforderlichen Leistungen in Rechnung gestellt.

3.6. Bei Wiederinbetriebnahme nach Stilllegung eines Hausanschlusses zur Gefahrenabwendung auf Veranlassung des Kunden oder des Verbandes werden dem Grundstückseigentümer die tatsächlich entstehenden Kosten für die erforderlichen Leistungen in Rechnung gestellt.

3.7. Wechselung frostgeschädigter Wasserzähler

bis Zählergröße Qn 2,5	entspricht MID - Q 3 (4 m ³ /h)	€	104,00
bis Zählergröße Qn 6	entspricht MID - Q 3 (10 m ³ /h)	€	121,00
bis Zählergröße Qn 10	entspricht MID - Q 3 (bis 16 m ³ /h)	€	154,00
ab Zählergröße Qn 15	entspricht MID - Q3 (bis 25 m ³ /h)	€	nach Aufwand

3.8. Wechselung eines Wasserzählers zum Zwecke der Zählerprüfung im Kundenauftrag bei Negativbefund

Zählerwechsel zur Zählerprüfung (bis 10 km Anfahrtsweg zum Kunden)	€	55,00
Zählerwechsel zur Zählerprüfung (bis 20 km Anfahrtsweg zum Kunden)	€	81,00
Zählerwechsel eines Umlaufzählers zur Prüfung (bis 10 km Anfahrtsweg zum Kunden)	€	89,00
Zählerwechsel eines Umlaufzählers zur Prüfung (bis 20 km Anfahrtsweg zum Kunden)	€	132,00

Zusätzlich zu den Zählerwechselkosten trägt der Kunde bei Negativbefund die Kosten der externen Zählerüberprüfung.

4. Sonderleistungen

Für Schäden, die an Anlagen der Trinkwasserversorgung des Verbandes verursacht werden, haftet der Verursacher in voller Höhe des entstandenen Schadens. Leistungen für die erforderlich werdende Schadensbeseitigung werden wie folgt in Rechnung gestellt:

Personalkosten		
Stundensatz für Arbeiter	€	34,00
Stundensatz für Meister/Ingenieure	€	49,00
Kosten für den Einsatz von Fahrzeugen		
Transportkosten pauschal	€	23,00
je gefahrene km Nutzfahrzeuge	€	0,90
je Stand - Stunde Nutzfahrzeuge	€	5,60
je gefahrene km PKW	€	0,75

Material wird mit dem Einkaufspreis in Rechnung gestellt.

4.1. Sonstige Bauleistungen

Sonstige Bauleistungen gemäß § 10 AVB Wasser V werden nach den tatsächlich entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

5. Umsatzsteuer

Auf alle Entgelte (außer Position: Mahnung) wird die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz zzgl. zu den jeweiligen Entgelten berechnet und in der Rechnung gesondert ausgewiesen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim – Wasserversorgungssatzung – tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Bad Freienwalde (Oder), den 04.12.2019

Horneffer
Vorsitzender d. Verbandsversammlung

Lehmann
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung der 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserableitung und –behandlung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim -Gebührensatzung-

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserableitung und –behandlung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim -Gebührensatzung- an.

Es wurde die Kosten für eine außerplanmäßige Entsorgung in der dezentralen Schmutzwasserentsorgung sowie für eine Entleerung, Abfuhr und Beseitigung nicht separierten Schlammes aus Kleinkläranlagen angepasst.

Bad Freienwalde (Oder), den 04.12.2019

Ralf Lehmann
Verbandsvorsteher

8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserableitung und –behandlung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim - Gebührensatzung

Präambel

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 Nr. 38), der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 Nr. 36), der §§ 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 Nr. 38) sowie des § 6 der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 08.12.2010, zuletzt geändert durch die 12. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 10.12.2015, hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim auf ihrer Sitzung am 04.12.2019 die folgende 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserableitung und -behandlung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim – Gebührensatzung – beschlossen:

Artikel I

§ 7 Gebührenmaßstab Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:

„(9) Hat der Kunde die Notwendigkeit der Entleerung beim Entsorgungsunternehmen gemäß § 4 Abs. 3 nicht rechtzeitig angezeigt und wird dadurch eine außerplanmäßige Entsorgung notwendig, sind neben der Schmutzwassergebühr für den Aufwand folgende Kosten zu erstatten:

Montag bis Freitag nach 16 Uhr	€ 66,00;
Samstag, Sonntag, Feiertage	€ 76,00.

Gegenüber dem Kunden erfolgt die Abrechnung mit einem gesonderten Gebührenbescheid, der 14 Tage nach Bekanntgabe fällig wird.“

§ 9 Gebührensatz für die Schlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Für eine Entleerung, Abfuhr und Beseitigung des nicht separierten Schlammes aus Kleinkläranlagen erhebt der Verband folgende Gebühren:

Entschlammung Grundstückskläreinrichtung je Einsatz	€ 68,00
Entleerung, Abfuhr und Beseitigung	€ 22,19 pro m ³
Zuschlag für Schlauchlängen gemäß § 8 Abs.3.	

Die Schlammmenge aus Kleinkläranlagen wird nach dem tatsächlichen Anfall bemessen und die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.“

Artikel II

§ 19 In-Kraft-Treten

Die 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserableitung und –behandlung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim -Gebührensatzung- tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Bad Freienwalde, den 04.12.2019

Horneffer	Lehmann
Vorsitzender der Verbandsversammlung	Verbandsvorsteher

Impressum

**Herausgeber: Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim
Der Verbandsvorsteher**

**Redaktion: Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim
Frankfurter Str. Ausbau 14
16259 Bad Freienwalde (Oder)**

Telefon: 03344 3003-30

Telefax: 03344 3003-50

E-Mail: info@tavob.de

Internet: www.tavob.de

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt für den Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim erscheint nach Bedarf. Es kann im Verwaltungsgebäude (Sekretariat) des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim, 16259 Bad Freienwalde (Oder), Frankfurter Str. Ausbau 14, bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei postalischem Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Vorjahres gekündigt wird. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter der Adresse www.tavob.de zur Verfügung.